



## Allgemeinverfügung des Landkreises Havelland

### **über weitere gezielte Schutzmaßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz zur Absenkung des Infektionsgeschehens nach § 25 Absatz 2 und 3 der Sechsten Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg (Sechste SARS-CoV-2 Eindämmungsverordnung – Sechste SARS-CoV-2-EindV) vom 12. Februar 2021 und über die Aufhebung der Allgemeinverfügung des Landkreises Havelland vom 20. Januar 2021**

Laut Veröffentlichung des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (<https://kkm.brandenburg.de/kkm/de/corona/fallzahlen-land-brandenburg/>) liegt die Zahl der Neuinfektionen im Landkreis Havelland mit dem SARS-CoV-2-Virus innerhalb der letzten sieben Tage pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner (sogenannte 7-Tages-Inzidenz) aktuell bei 87,73 (Stand: 17.02.2021). Ziel der Bundesregierung ist es, die 7-Tage-Inzidenz auf unter 50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner zu senken. Zudem sind nach Auffassung des Landkreises Havelland die vulnerablen Personengruppen besonders zu schützen. Unter Zugrundelegung dieser Erwägungen werden folgende Schutzmaßnahmen angeordnet.

Gemäß § 26 Absatz 1 bis 3 der Sechsten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung (Sechste SARS-CoV-2-EindV) ist der Landkreis Havelland angehalten, weitere gezielte Schutzmaßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz zu treffen.

Daher wird hiermit gemäß §§ 32, 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie 28a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in Verbindung mit § 26 Absatz 1 bis 3 Sechste SARS-CoV-2-EindV angeordnet:

#### 1. Einrichtungen

a) BesucherInnen von Einrichtungen gemäß § 14 Absatz 1 Satz 1 Sechste SARS-CoV-2-EindV, also von Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie von Pflegeheimen und besonderen Wohnformen im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, dürfen die Einrichtung nur betreten, wenn sie unmittelbar zuvor mittels eines POC-Antigen-Schnelltests negativ auf das SARS-CoV-2-Virus getestet worden sind.

b) BewohnerInnen und PatientInnen, die sich regelmäßig außerhalb der Einrichtung aufhalten, sind zweimal wöchentlich mittels eines POC-Antigen-Schnelltestes auf das SARS-CoV-2-Virus zu testen. Dies gilt nicht für BewohnerInnen und PatientInnen in besonderen Wohnformen im Sinne des SGB IX (Sozialgesetzbuch Neuntes Buch), sofern diese aus einer Werkstatt für behinderte Menschen einschließlich deren Förder- und Beschäftigungsbereichen, der Außenarbeitsplätze sowie der Tagesförder- und Tagesstätten zurückkehren und dort bereits entsprechend getestet worden sind.

c) Die Beschäftigten von Einrichtungen im Sinne von § 14 Absatz 1 Sechste SARS-CoV-2-EindV haben sich abweichend von § 14 Absatz 5 Satz 1 Halbsatz 2 Sechste SARS-CoV-2-EindV alle 48 Stunden einem POC-Antigen-Schnelltest zu unterziehen.

d) Die Regelungen a-c zu Einrichtungen im Sinne des § 14 Absatz 1 der Sechsten SARS-CoV-2-EindV gelten für Seniorenresidenzen und Wohngemeinschaften für SeniorInnen entsprechend.

e) Der Betrieb von Einrichtungen der Tagespflege für SeniorInnen gem. § 41 SGB XI wird ab dem 24.02.2021 gänzlich untersagt.

## 2. Werkstätten für behinderte Menschen

Leistungsberechtigte nach § 99 SGB IX, die in besonderen Wohnformen nach § 42a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB XII wohnen, dürfen grundsätzlich Werkstätten für behinderte Menschen einschließlich deren Förder- und Beschäftigungsbereiche, der Außenarbeitsplätze sowie der Tagesförder- und Tagesstätten nicht betreten. In besonderen Einzelfällen sind Ausnahmen unter Einhaltung besonderer Hygieneregeln, wie z. B. erweiterte Hygienekonzepte, zur Vermeidung der Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 zulässig. Voraussetzung hierfür ist, dass

a) die Anwesenheit für die Stabilisierung des Gesundheitszustandes des Leistungsberechtigten dringend erforderlich ist oder

b) der Leistungsberechtigte in kritischen Infrastrukturbereichen im Sinne von § 18 Abs. 5 Satz 2 und 3 der Sechsten SARS-CoV-2-EindV tätig und hierbei unverzichtbar ist und

c) der Leistungsberechtigte täglich mittels eines POC-Antigen-Schnelltests nach den jeweils geltenden Anforderungen des Robert-Koch-Instituts negativ getestet worden ist.

## 3. Mund-Nasen-Bedeckung und Alkoholverbot

a. Außer in den in der Sechsten SARS-CoV-2-EindV benannten Fällen ist auch auf folgenden öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen eine Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne von § 2 Absatz 1 Sechsten SARS-CoV-2-EindV zu tragen:

aa) in der Gemeinde Brieselang auf dem Platz des Friedens,

bb) in der Stadt Ketzin/ Havel am Fähranleger und auf der Fähre,

cc) in der Stadt Premnitz auf dem Marktplatz,

dd) in der Gemeinde Wustermark in den Außenbereichen des Karls Erlebnis-Dorfes Elstal und des Designer Outlet Berlin in Elstal.

b. Gemäß § 26 Abs. 3 der Sechsten SARS-CoV-2-EindV wird ein generelles Alkoholverbot auf dem Campusplatz in Falkensee zwischen der Stadthalle und der Europagrundschule angeordnet.

## 6. Sofortige Vollziehbarkeit

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Absatz 3 i.V.m. § 16 Absatz 8 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (IfSG) sofort vollziehbar. Rechtsbehelfe haben somit keine aufschiebende Wirkung. Das zuständige Gericht kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen, § 80 Absatz 5 Verwaltungsgerichtsordnung. Ein entsprechender Antrag wäre zu richten an das Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Str. 32, 14467 Potsdam.

## 7. Bußgeld

Verstöße gegen die in Ziffer 1 bis 3 dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen stellen eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6, 24.IfSG dar und können mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden.

## 8. Geltung weiterer Vorschriften

Im Übrigen gelten die Regelungen der Sechsten SARS-CoV-2-EindV bzw. deren Nachfolgeverordnungen, soweit die in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen keine darüberhinausgehenden Einschränkungen enthalten.

## 9. Geltungsdauer

a) Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf der Geltungsdauer der Sechsten SARS-CoV-2-EindV außer Kraft, sofern nicht eine Nachfolgeverordnung der Sechsten SARS-CoV-2-EindV ausdrücklich regelt, dass die Wirksamkeit von Regelungen, die auf der Grundlage der Sechsten SARS-CoV-2-EindV getroffen worden sind, von deren Außerkrafttreten unberührt bleiben.

b) Mit dem Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung nach Absatz 1 tritt die Allgemeinverfügung über weitere gezielte Schutzmaßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz vom 20. Januar 2021 außer Kraft.

## Begründung

Für die Anordnung von Schutzmaßnahmen zur Verhütung übertragbarer Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) ist der Landkreis Havelland als örtliche Ordnungsbehörde nach der Infektionsschutzzuständigkeitsverordnung (IfSZV) zuständig.

Die Landkreise und kreisfreien Städte sollen über die Vorgaben der Sechsten SARS-CoV-2-EindV hinausgehende Schutzmaßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz treffen, wenn und soweit dies wegen örtlicher Besonderheiten oder aufgrund regionaler oder lokaler

Infektionsgeschehen notwendig ist, insbesondere sobald laut Veröffentlichung des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (<https://kkm.brandenburg.de/kkm/de/corona/fallzahlen-land-brandenburg/>) in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt kumulativ mehr als 200 Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus innerhalb der letzten sieben Tage pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern vorliegen, § 26 Absatz 1 Sechste SARS-CoV-2-EindV.

Zudem können die Landkreise und kreisfreien Städte im Wege einer Allgemeinverfügung die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf denjenigen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen anzuordnen, auf denen der Mindestabstand von 1,5 Metern durch einen erheblichen Teil der anwesenden Personen nicht eingehalten wird oder aufgrund der räumlichen Verhältnisse oder der Anzahl der anwesenden Personen nicht eingehalten werden kann, § 26 Absatz 2 Sechste SARS-CoV-2-EindV.

Ferner können die Landkreise und kreisfreien Städte im Wege einer Allgemeinverfügung ein Verbot des Konsums von Alkohol auf festgelegten Verkehrs- und Begegnungsflächen in Innenstädten oder sonstigen öffentlichen Orten, an denen sich Personen auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, anzuordnen, § 26 Absatz 2 Sechste SARS-CoV-2-EindV.

§ 28a Absatz 1 IfSG benennt zulässige notwendige Schutzmaßnahmen zur Verhinderung und Verbreitung von COVID-19 für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage.

## II. zu Ziffer 1

Auch im Landkreis Havelland sind Einrichtungen, insbesondere solche für SeniorInnen, Infektionsherde, die vor allem von Personen bewohnt werden, die Risikogruppen zugerechnet werden.

Immer wieder kommt es in den Einrichtungen zu erheblichen Ausbruchsgeschehen mit schweren Folgen für die Risikogruppen angehörenden BewohnerInnen und PatientInnenen. Die Infektionen werden dazu vielfach von außen in die Einrichtungen getragen. Strengere Schutzmaßnahmen als die in der Sechsten SARS-CoV-2-EindV benannten sind daher zwingend erforderlich. Um einen Eintrag des SARS-CoV-2-Virus in Einrichtungen i.S.d. § 14 Abs. 1 der Sechsten SARS-CoV-2-EindV zu vermeiden, dürfen Besucher die Einrichtungen nur betreten, wenn diese sich unmittelbar vorab einem POC-Antigen-Schnelltest unterzogen haben und dieser ein negatives Ergebnis zeigte.

Das Infektionsgeschehen gebietet es, BewohnerInnen und PatientInnen, die die Einrichtung regelmäßig verlassen zweimal wöchentlich zu testen, um einen Eintrag des SARS-CoV-2-Virus in die Einrichtung zu verhindern bzw. etwaige Infektionen von BewohnerInnen oder PatientInnen rasch zu ermitteln, um umgehend die erforderlichen Maßnahmen ergreifen zu können. Die

Testungen sollen jeweils im Abstand von drei bis vier Tagen erfolgen, zwei Tests kurz nacheinander genügen diesem Erfordernis mithin nicht.

Verschärfungen gelten auch für die in diesen Einrichtungen Beschäftigten. Die Anforderungen an den Rhythmus der Testungen der Beschäftigten sind wie angeordnet zu konkretisieren, um das Risiko eines unbemerkten Eintrags von SARS-CoV-2-Infektionen durch das Personal in die Einrichtung einzuschränken. Eine Testung an drei Tagen je Woche kann je nach Wahl der Testtage erheblich längere Abstände zwischen den Tests bedeuten. Die Konkretisierung auf einen Zeitrahmen von 48 Stunden verringert das Risiko des Eintrags einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus in die Einrichtungen und trägt somit dem Schutz der besonders vulnerablen Gruppen Rechnung.

Neben Einrichtungen i.S.d. § 14 Absatz 1 der Sechsten SARS-CoV-2-EindV zählen auch BewohnerInnen von Seniorenresidenzen und Wohngemeinschaften für SeniorInnen zu den besonders vulnerablen Personengruppen. Die o.g. Regelungen zur Testung der BesucherInnen sowie der mobilen BewohnerInnen und der Beschäftigten gelten daher analog.

Anlässlich eines Ausbruchgeschehens mit der britischen Mutation des SARS-CoV-2-Virus in einer Tagespflegeeinrichtung des Landkreises wird angeordnet, die Tagespflegeeinrichtungen gem. § 41 SGB XI gänzlich zu schließen. In diesen teilstationären Einrichtungen werden besonders vulnerable Gruppen durch Pflegedienste betreut. Diese besuchen in der Regel auch andere pflegebedürftige Personen in ihrer Häuslichkeit, so dass folglich weitere Personen dem Risiko einer Infektion über die MitarbeiterInnen der Pflegedienste ausgesetzt sind. Zudem werden die BesucherInnen der Tagespflegeeinrichtungen häufig zusätzlich von Angehörigen und weiteren Pflegediensten betreut. Insbesondere bei der britischen Mutation des SARS-CoV-2-Virus ist die Infektionsgefahr sehr hoch, nach bisherigen Erkenntnissen liegt diese bei bis zu 100 %. Um das Risiko von weiteren Ausbrüchen in Einrichtungen der Tagespflege mit dieser mutierten Variante des SARS-CoV-2-Virus sowie einer Ausbreitung in die Häuslichkeiten dritter Personen zu vermeiden, sind die Einrichtungen der Tagespflege zu schließen.

### III. zu Ziffer 2

Das Betreten von Werkstätten für behinderte Menschen einschließlich deren Förder- und Beschäftigungsbereichen, der Außenarbeitsplätze sowie der Tagesförderstätten und Tagesstätten ist Leistungsberechtigten i.S.d. § 99 SGB IX untersagt, welche in besonderen Wohnformen nach § 42a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB XII wohnen. § 28a Absatz 1 Nr. 15 IfSG lässt diese Beschränkungen als Schutzmaßnahmen zu. Infolge der aktuell noch immer hohen Inzidenzzahlen und der damit einhergehenden zunehmenden Gefährdung der dort tätigen leistungsberechtigten Menschen mit Behinderungen untereinander, deren Familien und den weiteren Bewohnern von Wohnstätten i.S.d. § 42a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB XII ist diesen Personen der Aufenthalt in Werkstätten für behinderte Menschen einschließlich deren Förder- und Beschäftigungsbereichen, der Außenarbeitsplätze sowie der Tagesstätten für diesen Personenkreis zu untersagen.

Das Ansteckungsrisiko für diese Personengruppe ist gegenüber anderen Personengruppen erhöht. Die Einhaltung des Mindestabstands ist aufgrund des häufig hohen pflegerischen Betreuungsbedarfs häufig nicht möglich. Ein zusätzliches Infektionsrisiko birgt die zumeist in Linien- und Kleinbussen erfolgende Beförderung der in den Werkstätten tätigen Menschen mit Behinderungen. Viele Menschen mit Behinderungen tolerieren zudem keine Mund-Nasen-Bedeckung, so dass weder auf dem täglichen Weg noch in der Werkstatt für behinderte Menschen, am Außenarbeitsplatz, im Förder- und Beschäftigungsbereich, in den Tagesförderstätten und Tagesstätten das Ansteckungsrisiko durch eine Mund-Nasen-Bedeckung nachhaltig minimiert werden könnte.

Ferner handelt es sich bei den Menschen mit Behinderungen um einen vulnerablen Personenkreis. Viele Menschen mit Behinderungen haben Vorerkrankungen, weshalb diese in besonderem Maße vor einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus zu schützen sind. Die Regelung soll einerseits verhindern, dass die in den Werkstätten tätigen Personen sich und ggf. ihre Angehörigen infizieren, andererseits aber vor allem auch, dass Infektionen aus den Werkstätten in die Wohnstätten getragen und dort eine Vielzahl von Personen dieses vulnerablen Personenkreises infiziert werden.

#### IV. zu Ziffer 3

Auch nach der Sechsten SARS-CoV-2-EindV besteht die Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen in Verkaufsstellen des Einzel- und Großhandelshandels einschließlich der Begegnungs- und Verkehrsflächen vor den Verkaufsstellen sowie der direkt zugehörigen Parkplätze (§ 8 Absatz 3 Nr. 3 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1), auf Wochenmärkten einschließlich der Wege und Flächen zwischen den einzelnen Marktständen (§ 8 Absatz 3 Nr. 3 in Verbindung mit Absatz 1 Nr. 9), in Kaufhäusern, Outlet-Centern, Einkaufszentren und vergleichbaren Einrichtungen und den dazugehörigen Begegnungs- und Verkehrsflächen einschließlich der direkt dazugehörigen Parkplätze und Parkhäuser (§ 8 Absatz 5) und auf Bahnhöfen und in den dazugehörigen Bereichen, insbesondere Wartebereiche, Haltestellen, Bahnsteige und Bahnhofsvorplätze (§ 15 Absatz 1).

Nach § 26 Absatz 2 Sechste SARS-CoV-2-EindV kann weiterhin auf denjenigen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen, auf denen der Mindestabstand von 1,5 Metern durch einen erheblichen Teil der anwesenden Personen nicht eingehalten wird oder aufgrund der räumlichen Verhältnisse oder der Anzahl der anwesenden Personen nicht eingehalten werden kann, eine Maskenpflicht angeordnet werden. Wie in der Allgemeinverfügung vom 20. Januar 2021 wird daher in Abstimmung mit den kreisangehörigen Kommunen die Maskentragepflicht an den unter Ziffer 3 benannten Orten angeordnet.

Zudem sieht § 26 Absatz 3 Sechste SARS-CoV-2-EindV vor, dass die Landkreise und kreisfreien Städte im Wege der Allgemeinverfügung ein Verbot des Konsums von Alkohol auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen, auf denen der Mindestabstand von 1,5 Metern durch einen

erheblichen Teil der anwesenden Personen nicht eingehalten wird oder aufgrund der räumlichen Verhältnisse oder der Anzahl der anwesenden Personen nicht eingehalten werden kann, anordnen können. Hiervon wurde zum Teil Gebrauch gemacht.

#### Bekanntmachungshinweis

Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt als bekanntgegeben (§ 1 Absatz 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz).

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Landkreises Havelland, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, einzulegen.

Rathenow, den ~~17~~ 17. Februar 2021



Lewandowski

Landrat